Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 953

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 20. März 1959

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 203. Sitzung am 20. März 1959 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 25. Februar 1959 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung und Ergänzung
des Mühlengesetzes
— Drucksachen 70, 476 (neu) —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

gez. **Kaisen**

Bonn, den 20. März 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 5. März 1959 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kaisen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes

Zu Artikel 1 Nr. 2:

1. In **§ 7 Abs. 1** sind die Worte „... überwiegend in der Handelsmüllerei ..." zu streichen.

   Begründung:

   Bei der jetzigen Formulierung des § 7 Abs. 1 wird im Gegensatz zu dem bisherigen Wortlaut festgelegt, daß die Beschränkung für die gegen Entschädigung stillzulegende Kapazität (10 000 t) sich nur auf die überwiegend in der Handelsmüllerei hergestellten Erzeugnisse bezieht; der Umfang der Kapazitäten, die in der Lohn- und Umtauschmüllerei gegen Entschädigung stillgelegt werden können, ist dagegen nicht begrenzt. Die Stillegung von Lohn- und Umtauschmühlen fördert aber nicht die Entlastung des Marktes. Die derzeitige Formulierung führt also dazu, daß die Mühlenwirtschaft, und zwar in erster Linie die Handelsmühlen, stärker als bei der bisherigen Formulierung belastet wird, ohne daß die Mehrbelastung dem Zweck des Gesetzes dient. Schon die Entschädigung für die bereits zur Stillegung angemeldeten Kapazitäten in der Lohn- und Umtauschmüllerei (rd. 2000 t) würde die Mühlenwirtschaft mit rd. 20 Mio DM belasten, ohne daß sie dafür den Ausgleich in der Marktentlastung hat.

   Die finanzielle Belastung der Mühlenwirtschaft ist aber nur unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, als aus dem Gesetz für sie eine Beseitigung der marktstörenden Überkapazitäten erwartet werden kann.

   Es müssen daher die Lohn- und Umtauschmühlen in die Begrenzung miteinbezogen werden, d. h. der bisherige Gesetzeswortlaut muß wiederhergestellt werden. Entfällt infolgedessen die Mehrbelastung von wenigstens 20 Mio DM, so könnte u. U. davon abgesehen werden, den Höchstbetrag der Mühlenabgabe (Absatz 7) voll in Anspruch zu nehmen.

2. In **§ 7** ist folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

   „(1a) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stillegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, 10 000 t Tagesleistung, so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stillegungsabsicht bis zum 31. Dezember 1957 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 30. Juni 1958 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad."

   Begründung

   Im Gesetz fehlte es bisher an einer Regelung, in welcher Rangfolge die Anträge auf Entschädigung befriedigt werden, wenn diese die Höchstgrenze von 10 000 t überschreiten. Das Ermessen der Stillegungskasse muß hier klar begrenzt werden. Dem Zweck des Gesetzes entspricht es, wenn in einem solchen Falle diejenigen Stillegungsfälle mit Vorrang in den Genuß der Entschädigung kommen, bei denen der Stillegungseffekt der größte ist. Es muß auch damit gerechnet werden, daß sich am letzten Tage der durch die vorliegende Novelle verlängerten Anmeldefrist eine große Zahl von Anträgen konzentriert, deren Kapazitätssumme die 10 000-t-Grenze erheblich übersteigt. In diesem Falle würde die Stillegungskasse vor einer unlösbaren Aufgabe stehen, welche Anträge sie annehmen und welche Anträge sie ablehnen soll. Für diese Entscheidung muß ihr im Gesetz ein Maßstab gegeben werden.

3. In **§ 7 Abs. 1 Nr. 4** sind die Zahlen und Worte „... 31. Mai 1959 ..." zu ersetzen durch „... 31. Juli 1959 ..." und die Zahlen und Worte „... 30. November 1959 ..." zu ersetzen durch „... 31. Januar 1960 ...".

   Begründung

   Infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses vergehen, was der Bundestag nicht vorhersehen konnte, noch einige weitere Wochen bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Außerdem kann erst nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Durchführungsverordnung für die Errechnung des Pauschalbetrages bei der Stillegung von Backschrotmühlen dem Bundesrat vorgelegt werden. Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist aber für den Stillegungsentschluß mancher Betriebe von Bedeutung; man muß den Inhabern nach dem Inkrafttreten auch noch eine angemessene Frist zur Überlegung lassen. Aus diesem Grunde muß die Frist für die Anmeldung entsprechend verlängert werden. Die Frist für die Stillegung selbst ist ebenfalls hinauszuschieben.

4. **§ 7 Abs. 12** ist wie folgt zu fassen:

   „(12) Bei der Ermittlung der Gewinne im Sinne der vorstehenden Absätze 10 und 11 sind Vermögensminderungen abzuziehen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stillegung stehen. Solche Vermögensminderungen können, soweit die Vergünstigungen der Absätze 10 und 11 in Anspruch genommen worden sind, in späteren Wirtschaftsjahren nicht abgezogen werden."

   Begründung

   Die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Fassung nimmt infolge eines Versehens auf nicht mehr gültige Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes Bezug. Eine Neufassung wird daher erforderlich.